



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo Februar 2018 – 1

Häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten Steuerliche Berücksichtigung bei nicht ganzjähriger Nutzung

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können unter gewissen Voraussetzungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. „Möglich ist dies, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet oder aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Für den letztgenannten Fall, ist allerdings die Begrenzung des Werbungskostenabzugs auf 1.250 Euro im Jahr zu berücksichtigen.

Nicht selten kommt es vor, dass das Arbeitszimmer nicht ganzjährig bestand. So kann es sein, dass es erst im Laufe des Jahres eingerichtet wird, weil beispielsweise erst ein neuer Job das häusliche Arbeitszimmer notwendig macht oder ein ehemaliges Kinderzimmer frei wurde. Auf der anderen Seite kann das häusliche Arbeitszimmer auch im Laufe des Jahres entfallen, beispielsweise weil es nunmehr privat genutzt wird, da die Familie Zuwachs bekommt. „Für den steuerlichen Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ist dann zu beachten, dass nur die Kosten als Werbungskosten angesetzt werden dürfen, die in der Zeit der beruflichen Nutzung des Arbeitszimmers entstanden sind“, erläutert Rauhöft. Die Kosten während des übrigen Zeitraums sind privat und keine Werbungskosten. Der Höchstbetrag von 1.250 Euro ist hingegen nicht zeitanteilig zu kürzen, wenn das Arbeitszimmer nicht ganzjährig bestand. Diese Begrenzung gilt immer in voller Höhe.

Beispiel: Bei einer angestellten Lehrerin fallen monatlich Kosten durch anteilige Miete, Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren und Gebäudeversicherungen von 300 Euro für das häusliche Arbeitszimmer an. Zum 1. Juni geht die Lehrerin in den Mutterschutz und richtet das Zimmer als Kinderzimmer ein. Für die ersten 5 Monate der beruflichen Nutzung entstanden somit insgesamt Kosten von 1.500 Euro (5 Monate x 300 Euro). Da das häusliche Arbeitszimmer bei einer Lehrerin nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, ist eine Begrenzung auf 1.250 Euro vorzunehmen. In dieser Höhe

können Werbungskosten berücksichtigt werden. Eine Begrenzung auf 5/12 von 1.250 Euro ist nicht vorzunehmen.